



EINGEGANGEN

21. Mai 2001

Anklagekammer

Präsident Dr. N. Oberholzer, Mitglieder M. Schultz und V. Hälgi-Büchi, Gerichtsschreiber
P. Horath

Zirkulationsentscheid vom 17. Mai 2001

in der Sache

1. **Regierung**, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,
2. **Alex Brunner**, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon,
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Schütz, Freiestr. 13, Postfach 117,
8610 Uster

Strafkläger,

gegen

1. **Gemeinderat Flawil**, 9230 Flawil,
2. **Felix Bossart**, ehemaliger Gemeinderat, Enzenbühlstrasse 26, 9230 Flawil,

Angezeigte,

betreffend

Eröffnung eines Strafverfahrens

Erwägungen

I.

1. Die Regierung des Kantons St. Gallen beurteilte in ihrem Beschluss vom 5. Dezember 2000, Nr.896, eine aufsichtsrechtliche Anzeige von Alex Brunner, Wetzikon, gegen Behörden der Politischen Gemeinde Flawil. Die Regierung beschloss unter anderem, gestützt auf Art. 167 StP den Entscheid mit Akten an das Untersuchungsamt Gossau zu überweisen, da strafrechtliche Tatbestände in Frage stünden (vgl. Ziff. 16 des Beschlusses und S. 61f.). Im Entscheid werden die Tatbestände der ungetreuen Geschäftsführung im Sinne von Art. 314 StGB und der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Abs. 1 StGB angeführt. Die Regierung gelangt zum Schluss, dass die Baukommission Flawil mehrfach Baubewilligungen in Missachtung des geltenden Recht erteilt habe, wobei vorab die Fälle Mehrfamilienhaus auf den Grundstücken Nrn. 18 und 2537 Waldrainweg, und Autounterstand auf Parzelle 888, Säntisstrasse, ins Gewicht fielen. Ferner sei erstellt, dass Baukommissionspräsident Felix Bossart anlässlich der Baukommissionssitzung vom 13. August 1996 nicht im Ausstand gewesen sei, obwohl Baugesuche behandelt worden seien, an denen er selbst beteiligt gewesen sei. Trotzdem sei protokolliert worden, dass die Ausstandsvorschriften eingehalten gewesen seien.

Die Regierung erwog im Weiteren zusammenfassend, dass Amtspflichtverletzungen zu bejahen und somit grundsätzlich ein Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder der Baukommission angezeigt wäre, soweit diese bereits im Zeitpunkt der zu beurteilenden Sachverhalte im Amt und an den in Frage stehenden Geschäften auf tatsächlich beteiligt gewesen seien. Es seien dies Gemeinderat Stefan Haunreiter bezüglich des Meenhauses auf den Grundstücken Nrn. 18 und 2537, Waldrainweg - soweit er als Ersatzmitglied überhaupt beteiligt gewesen sei - sowie die Gemeinderäte Felix Bossart, Peter Hartmann und Andreas Winiger hinsichtlich Autounterstand auf Parzelle Nr.888 Säntisstrasse. In Bezug auf Gemeinderat Felix Bossart wäre zudem auch hinsichtlich des Protokolls der Baupolizeikommission vom 13. August 1986 eine Untersuchung anzugehen.

Weil die disziplinarische Verantwortlichkeit bei allen in Frage stehenden Personen zufolge Ausscheidens aus dem Gemeinderat bzw. Nichtantreten des Amtes am 31. Dezem-

ber 2000 ende, sei mit Blick auf die möglichen Disziplinar massnahmen sowie gestützt auf Art. 7 des Disziplinargesetzes auf eine Disziplinaruntersuchung zu verzichten. Da allerdings auch strafrechtliche Tatbestände in Frage ständen, seien die Akten dennoch dem zuständigen Untersuchungsamt Gossau einzureichen.

Das Untersuchungsamt Gossau überwies am 20. Dezember 2000 den erwähnten Beschluss der Regierung der Anklagekammer zwecks Durchführung des Ermächtigerungsverfahrens (AK.2001 .6).

2. Mit Eingabe vom 10. Januar 2001 erhob Alex Brunner Strafanzeige beim Untersuchungsamt Gossau. Die Anzeige steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit seiner vorerwähnten Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeindebehörden Flawil und dem entsprechenden Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen. Alex Brunner reichte eine eigene Strafanzeige ein, da nach seiner Ansicht die Regierung „noch lange nicht alle Tatbestände und vor allem auch die Zusammenhänge aller Vorgänge nicht erkannt“ habe, weil sie nur aufgrund der Akten entschieden habe. Alex Brunner stellt in seiner Strafklage folgendes Rechtsbegehren:

- “1. Als Direktgeschädigter bei diesen möglichen Tatbeständen erhebe ich Strafanzeige gegen Unbekannt, im Sachverhalt jedoch bezeichnete Verdachtspersonen und verlange, dass die nachstehend geschilderten Fälle als Einheit betrachtet, unter dem primären Blickwinkel von
 - Amtsmissbrauch
 - ungetreue Amtsführung
 - aktive und passive Bestechung Nötigung
 - Urkundenfälschung im Amtzu untersuchen und verfolgen sind, sowie zu den einzelnen Sachverhalte Stellung zu nehmen.
2. Sekundär sind noch weitere Tatbestände zu ermitteln, die in diesem gesamten Fall ebenfalls aufgezeigt und noch aufgedeckt werden.
3. Die Untersuchungsbehörden werden angehalten, unverzüglich die Beschlagnahme und Sicherstellung von verschiedenen Akten und Dokumenten zu veranlassen, die im Abschnitt D, Kapitel 1 personell und materiell genauer beschrieben sind.”

Der Gemeinderat Flawil beantragte mit Beschluss vom 20. Februar 2001 die Abweisung der Klage, soweit sie die Gesamtbehörde betreffe, unter Kosten- und Entschädigerfolge zu Lasten des Strafklägers.

Felix Bossart nahm mit getrennten Eingaben vom 26. Februar 2001 einerseits zum Protokoll der Regierung des Kantons St. Gallen¹ im Besonderen zum Teil V „Disziplinar- und Strafrecht“ und andererseits zur Strafklage von Alex Brunner Stellung.

Alex Brunner reichte mit Eingabe vom 13. März 2001 eine Ergänzung zu seiner Strafanzeige vom 10. Januar 2001 bei der Anklagekammer ein. Er hält darin unter anderem sinngemäss fest, dass der angezeigte Sachverhalt auch unter dem Tatbestand der Gebührenüberforderung im Amt zu prüfen sei. Zusätzlich zu den eingeklagten Straftatbeständen sei neu auch „die Vorteilsannahme bzw. die Vorteilsgewährung, Amtsgeheimnisverletzung sowie Betrug zu untersuchen und zu verfolgen“. Auf die Einholung von Vemehmlassungen zu dieser Eingabe wurde verzichtet (vgl. 234 Abs. 1 StP).

3. Auf den weiteren Sachverhalt ist, soweit erforderlich¹ in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen einzugehen.

II.

1. Die Anklagekammer entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder oder Beamte nach Art. 110 Ziff. 4 StGB wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr (Art. 16 Abs. 2 lit. b StP). Das Ermächtigungsverfahren ist selbst dann einzuhalten, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt des Eröffnungsentscheids nicht mehr Behördemitglied oder Beamter ist (GVP 1956 Nr.43).

2. Die beiden Verfahren AK.2001 .6 (Anzeige der Regierung des Kantons St. Gallen) und AK.2001 .31 (Strafklage von Alex Brunner einschliesslich der Ergänzung) sind zu vereinigen, da ihnen im Wesentlichen der gleiche Sachverhaltskomplex zugrunde liegt.

3. Vorgängig ist gestützt auf eine entsprechende Einwendung des Strafklägers Brunner zur Frage Stellung zu nehmen, unter welchen Voraussetzungen im Ermächtungsverfahren den Angezeigten das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Zum Schutz vor mutwilligen Strafklagen macht sowohl das eidgenössische wie auch das kantonale Recht die Strafverfolgung gegen Behördemitglieder und Beamte wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, von der Ermächtigung einer eigens dafür eingesetzten Behörde abhängig. Das kantonale Strafprozessgesetz enthält für das Ermächtungsverfahren keine eigenen Verfahrensbestimmungen. In konstanter Praxis werden deshalb von der Anklagekammer die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. 230ff. StP) in analoger Weise angewendet und den Betroffenen in aller Regel das rechtliche Gehör gewährt. Ein solches Vorgehen ist - auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung - im Ermächtungsverfahren des Bundes gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu bejahen (vgl. Roland Hauenstein, Die Ermächtigung in Beamtenstrafsachen des Bundes, Diss. Bern 1995, 8.1101111 mit Hinweisen). Der Beschuldigte wird denn auch persönlich beschwert, wenn die Ermächtigung zu seiner Strafverfolgung erteilt wird, obwohl klarerweise ein straf- und verfolgbares Verhalten fehlt oder ein leichter Fall vorliegt und auch kein anderweitiger Grund besteht, die Strafverfolgung dennoch zuzulassen. Dem Beamten bzw. Behördemitglied steht daher im Ermächtungsverfahren das verfassungsmässige rechtliche Gehör zu. Dies um so mehr¹ als ihm gegen die Ermächtigungserteilung kein Rechtsmittel offen steht.

4. Im Weiteren sind in Bezug auf die rechtliche Stellung bzw. die Verfahrensrechte von Alex Brunner folgende Bemerkungen anzubringen: Jede Person kann zwar strafbare Handlungen bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen (Art. 166 Abs. 1 StP). Sie gilt aber - unter Vorbehalt der nachstehenden Darlegungen - als blosser Anzeigerin, welcher keine Parteirechte im Strafverfahren zustehen.

Parteien im Strafverfahren und damit Träger von Parteirechten sind (ausschliesslich) der Angeschuldigte und der Kläger, wobei im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei ausübt (Art. 38 StP). Nur wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen erscheint, kann Strafklage erheben und im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Die

Partei rechte des Klägers beschränken sich überdies auf das zur Wahrung seiner rechtlich geschützten Interessen Erforderliche (Art. 42 Abs. 1 und 2 StP). Für die Klägerstellung und damit für die Zuerkennung von Parteirechten ist deshalb immer erforderlich, dass die Beeinträchtigung in der Rechtsstellung des Geschädigten eine unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung darstellt. Der durch die Straftat entstandene Nachteil muss dem Betroffenen unmittelbar zugefügt worden sein. Eine bloss mittelbare Beeinträchtigung, die erst durch das Hinzutreten weiterer Elemente aktuell wird, genügt nicht. Es wird deshalb im Einzelnen zu prüfen sein, ob Alex Brunner in Bezug auf die von ihm zur Anzeige gebrachten Sachverhalte in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar betroffen ist oder nicht. Nur soweit dies der Fall ist, kommen ihm prozessuale Partei rechte zu. In allen übrigen Fällen ist als blosser Anzeiger zu behandeln.

5. Eine letzte Vorbemerkung betrifft die von Alex Brunner beantragten Zwangsmassnahmen wie unverzügliche Hausdurchsuchung, Beschlagnahme etc. Ihm kommt - wie noch darzulegen sein wird - in Bezug auf die überwiegende Mehrzahl der erhobenen Vorwürfe mangels unmittelbarer Betroffenheit keine Parteistellung zu, so dass er diesbezüglich auch keine Parteirechte ausüben und dementsprechend keine Beweisanträge stellen kann. Abgesehen davon, hat aber selbst der Kläger keinen Anspruch darauf dass die von ihm beantragten Zwangsmassnahmen erlassen werden. Nicht er, sondern die verfahrensleitende Behörde entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen darüber, welche Abklärungsmassnahmen und Untersuchungshandlungen notwendig und geeignet erscheinen. In diesem Sinn kann es für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zweifellos nicht genügen, dass sie einfach in einer Strafanzeige beantragt werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere ein hinreichender bzw. dringender Tatverdacht, gegeben sind und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass der Strafanzeige Alex Brunners ein äusserst umfangreiches und langwieriges Verfahren vor dem Regierungsrat vorausgegangen ist. In dessen Verlauf ist nicht nur die überwiegende Mehrzahl der nun erneut erhobenen Vorwürfe abgeklärt worden, sondern haben auch die Betroffenen ausführlich Gelegenheit erhalten, zu den Behauptungen Alex Brunners Stellung zu nehmen. Der Gegenstand des nun mit strafrechtlichen Mitteln neu initiierten Verfahrens ist den Betroffenen schon längstens bekannt, so dass Zwangsmassnahmen kaum geeignet er-

scheinen, zu neuen Erkenntnissen zu führen. Nachdem sich im Rahmen des vorausgegangenen Verfahrens vor dem Regierungsrat erst noch die überwiegende Mehrzahl der Vorwürfe als unbegründet erwiesen hatten, bestand keinerlei Veranlassung, schon vor der allfälligen Eröffnung eines Strafverfahrens gegenüber den Betroffenen geheime Abklärungen zu tätigen oder gar Zwangsmassnahmen anzuordnen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dazu waren klar nicht erfüllt.

6. Die private Anzeige hat alles zu enthalten, was der Anzeiger im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung selbst wahrgenommen oder von anderen vernommen hat (Art. 166 Abs. 2 StP). Ein Nachweis für die behauptete Straftat ist nicht zu erbringen; es genügt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden. Von vornherein als nicht genügend zu erachten sind durch einen Anzeiger bzw. einen Strafkläger pauschal erhobene Vorwürfe. Lediglich Mutmassungen genügen nicht für die Eröffnung eines Strafverfahrens; es bedarf hierzu konkreter Anhaltspunkte (GVP 1959 Nr.33; Art. 173 Abs. 1 StP).

Im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens ist es nicht Aufgabe der Anklagekammer, die Verwaltungsführung einer Behörde im Allgemeinen zu prüfen. Dies fällt in den Aufgabenbereich der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde und erfolgte im vorliegenden Fall denn auch gestützt auf die Aufsichtsbeschwerde des Strafklägers Brunner durch die Regierung. Die Anklagekammer hat im Rahmen ihres Kompetenzbereichs lediglich zu prüfen, ob sich in den einzelnen Sachverhalten konkrete Anhaltspunkte für ein allfälliges strafbares Verhalten ergeben, welches möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen könnte. Hingegen hat sie nicht zu prüfen, ob die von Alex Brunner gerügten Vorkommnissen unter verwaltungsrechtlichen oder anderen öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten allenfalls beanstandet werden könnten. Die Anklagekammer hat nicht die Verwaltungsführung von Gemeinden einer nachträglichen Rechtmässigkeits- oder gar Verhältnismässigkeitskontrolle zu unterziehen, sondern ausschliesslich und allein unter rein strafrechtlichen Aspekten zu allenfalls strafrechtlich relevanten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Insbesondere hat die Anklagekammer nicht die Aufgabe, die vom Strafkläger Brunner in verschiedener Hinsicht gerügte Vergabep Praxis des Gemeinderates Flawil unter submissionsrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Nicht jede tatsächliche oder vermeintliche Unkorrektheit in der Verwaltungsführung vermag indessen einen Straftatbestand zu erfüllen.

a) Unter Berücksichtigung der Strafanzeige Brunner vom 10. Januar 2001 und der Ergänzung hiezu vom 13. März 2001 fehlt es in den nachfolgend angeführten¹ im RRB abgehandelten Sachverhalten an konkreten Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten durch die angezeigten Behördemitglieder bzw. (ehemalige) Beamte der Gemeinde Flawil. Der Strafkläger legt nicht dar, inwieweit das vom ihm beanstandete Verhalten irgendwelche Straftatbestände erfüllen könnte; und auch die von Amtes wegen vorgenommene Prüfung ergibt keine Anhaltspunkte für ein irgendeartetes strafbares Verhalten. Abgesehen davon fehlt es in diesen Fällen - soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt - Alex Brunner auch an der als Strafkläger erforderlichen Legitimation; er ist durch die von ihm als unkorrekt beanstandeten Verwaltungshandlungen in seinen rechtlich geschützten Interessen nicht unmittelbar betroffen.

- Mehrfamilienhaus Riedernstrasse 23 und 25 im Zusammenhang mit auf den Baugesuchsplänen nicht eingezeichneten Kinderspielplatzes von 340 m²; Der Kinderspielplatz und der Verbindungsweg liegen ausserhalb des gesetzlichen Waldabstandes; die blossе Nichtaufnahme in das Baugesuch erfüllt keinen Straftatbestand: RRB, 13, 48f.
- Vergabe der Architekturarbeiten bei der Sanierung und dem Umbau des Osttraktes des Spitals Flawil in ein Betagtenheim: Das das bei der Vergabe mitberücksichtigte Kriterium der Wertschöpfung in der Region ist zwar unter submissionsrechtlichen Gesichtspunkten diskriminierend, nicht aber strafbar; RRB, 15, 53f.
- Vergabe der Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Bauvorhaben Spital Osttrakt: Die allenfalls nicht korrekte Abwicklung des Submissionsverfahrens ist allenfalls unter allgemein öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden, nicht aber strafbar; RRB, 15, 54.
- Vergabe der Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Bauvorhaben Spital Osttrakt: Der erfolgte Zuschlag an die Oekoplan AG wurde vom Verwaltungsgericht in Berücksichtigung der massgebenden submissionsrechtlichen Erlasse zwar aufgehoben; Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten sind nicht ersichtlich; RRB, 16f.1 54.

- Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern auf Grundstück Nr. 41 1 Mühlebachstrasse 33 und 35: Die Regierung des Kantons St. Gallen stellte diesbezüglich in ihrem Entscheid vom 5. Dezember 2000 die Nichtigkeit verschiedener Verfügungen und Entscheide der Baukommission Flawil fest. Sie gab der Aufsichtsbeschwerde aber keine weitergehende Folge, da die Baupolizeikommission die heute bestehende Situation nachträglich rechtskräftig bewilligt hatte: RRB, 1ff., 39ff. Der Strafkläger selbst hält in diesem Zusammenhang fest: „Keine Delikte, da verjährt“. Im übrigen äussert er bezüglich der Besucherparkplätze des Mehrfamilienhauses Mühlebachstrasse 33 nur vage Verdächtigungen ohne nachvollziehbare Anhaltspunkte für angebliches strafbares Verhalten; RRB 1ff., 39ff..
- Grundstück Gallus Steiner betreffend eines nachträglich noch durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens für die Stützmauer bzw. Terrainveränderung sowie Prüfung und allenfalls Anordnung strassenpolizeilicher Massnahmen für die Thujahecke: Ein allenfalls unter baurechtlichen Gesichtspunkten fehlerhaftes Bewilligungsverfahren führt nicht zur Annahme eines Straftatbestandes; RRB, 4ff., 41ff.
- Vergabe der Amtsberichte der Gemeinde an die Druckerei Flawil AG: Die Vergabep Praxis wurde vom Regierungsrat geprüft und ausdrücklich als korrekt bezeichnet; es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten; RRB, 54f.
- Vergabe der amtlichen Publikationen: Aufgrund der Empfehlungen des Baudepartements wurde bei der WEKO ein Gutachten in Auftrag gegeben und gestützt darauf ein Einladungsverfahren durchgeführt. Der Regierungsrat sah in der Folge keinen Anlass gegen die Vergabe einzuschreiten. Es kann nun nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, die erfolgte Vergabe unter submissionsrechtlichen Gesichtspunkten einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Die vagen Verdächtigungen des Strafklägers vermögen keinen strafrechtlich relevanten Tatverdacht zu begründen; RRB, 55.
- Stützmauer bei der Reiheneinfamilienhausüberbauung Kerbelring II auf den Grundstücken Nrn. 2831, 2846 und 2949: Das blosses Nichtbestehen einer Baubewilligung erfüllt noch keinen Straftatbestand: RRB, 6ff., 42f.

- Erschliessung Mittlerer Botsberg: Vom Regierungsrat wurden in materieller Hinsicht keine Beanstandungen erhoben. Die allenfalls nicht korrekte Behandlung eines Ausstandsgesuchs und eine allenfalls verspätete Versendung eines Schreibens ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten irrelevant; RRB, 1 Of., 46f.
- Mehrfamilienhaus auf Parzelle Nr.786, Stockenstrasse: Der Regierungsrat hat keinen Anlass gesehen, unter baurechtlichen Gesichtspunkten der Anzeige Folge zu leisten. Es ist nicht Aufgabe der Anklagekammer, Bauabnahmen vorzunehmen und zu kontrollieren; Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten liegen jedenfalls nichts vor; RRB, 13, 49f.

b) Zu den weiteren Vorwürfen des Strafklägers Brunner ergibt sich folgendes:

- Die angeblichen Verdachtsmomente, wonach Baubewilligungen für Kurt Hättenschwiler bzw. das Architekturbüro Hättenschwiler, Allenspach, Bommeli, Flawil (nachfolgend Büro HAB), nicht nur in der Gemeinde Flawil, bevorzugt behandelt worden seien, sondern auch noch in Nachbargemeinden, sind sehr vage und vermögen die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht zu rechtfertigen. Als Indiz wird auch einzig ein angeblicher Leserbrief in einer Lokalzeitung erwähnt (vgl. AK-act. 2 5.11 mitte).
- Auch im Zusammenhang mit einer angeblichen Aussage von Felix Bossart, wonach dieser dem früheren Sekretär der Baukommission Flawil, Urs Angehrn, mitgeteilt habe, dass er seit 1980 von Hättenschwiler bzw. vom Büro HAB keine Elektroaufträge mehr erhalten habe, bis er in den Gemeinderat gewählt worden sei (vgl. AK-act. 2 5. 11 unten), fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für angebliches strafbares Verhalten.
- Unter dem Titel „weiteres“ wird einerseits eine Aussage von Urs Angehrn angeführt, wonach am Vorstandstisch der CVP diskutiert worden sei, „wie der Familie Brunner die Liegenschaften abspenstig gemacht werden könnten“, und andererseits wird die Überprüfung aller Baubewilligungen verlangt (AK-act. 2 ~.16). Aus den Ausführungen sind indes keine Hinweise für einen Straftatbestand ersichtlich. Überdies entzie-

hen sich Gespräche am Vorstandstisch einer politischen Partei in aller Regel der Überprüfung durch die Anklagekammer.

- Der Strafkkläger Brunner rügt im weiteren die Berichterstattung in der lokalen Presse und die Benachteiligung im Gemeindewahlkampf vom Sommer 2000 in der Gemeinde Flawil (AK-act. 2 S.21 - 24; AK-act. 11 S.6). Es ist nicht Aufgabe der Anklagekammer politische Wahlkämpfe zu überprüfen und zu würdigen. Auch in diesem Zusammenhang fehlt es an Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten durch die Angezeigten.
- Der Strafkkläger macht geltend, dass Ungereimtheiten mit dem Aufwand und den Spesen von Felix Bossart im Zusammenhang mit der ARA Oberg lan überprüft worden seien. Es ist nicht Aufgabe der Anklagekammer blossen Gerüchten ohne konkrete Anhaltspunkte auf ein strafbares Verhalten nachzugehen.
- Unter der Überschrift „Ein Günstlingssystem?“¹¹ werden verschiedene Verdächtigungen über Anstellungen von Familienangehörigen der Gemeinderäte bei der Druckerel Flawil AG bzw. bei der Wilerzeitung 1 Volksfreund geäussert (vgl. Ak-act. 11 5. 7). Diesbezüglich sind indes keine Hinweise für ein strafbares Verhalten ersichtlich. Insbesondere fehlt es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass Behördenmitglieder für ihr Handeln verdeckte Leistungen erhalten haben" sollen.
- Im Zusammenhang mit „Reklameberatungskommissionen bei Druckaufträgen" spricht der Strafkkläger Brunner von „Verdachtsgemeinden" Flawil und Uzwil, führt aber keine konkrete Anhaltspunkte für angeblich strafbares Verhalten durch Beamte oder Behördemitglieder an (vgl. AK-act. 11 S.819). Die Auszahlung von Reklameberatungskommissionen untersteht grundsätzlich vertraglichen Vereinbarungen. Es fehlt an Hinweisen, dass sich Behördemitglieder oder Angestellte der Gemeinde Flawil (oder Uzwil) gegen irgendwelche Straftatbestände verstossen haben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es auch bezüglich der erwähnten „weiteren Vorwürfen" an konkreten Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten durch die angezeigten Behördemitglieder bzw. (ehemalige) Beamte der Gemeinde Flawil mangelt. Überdies fehlt es in der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle Alex Brunner an der als Strafkkläger erforderlichen Legitimation.

c) Der ungetreuen Amtsführung im Sinn von Art. 314 StGB macht sich strafbar, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interesse schädigen, um sich oder einem anderen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen erhebt in ihrem Beschluss vom 5. Dezember 2000 den Vorwurf der ungetreuen Amtsführung im Zusammenhang mit der Erteilung von Baubewilligungen durch die Baukommission Flawil in Missachtung des geltenden Rechts in zwei Fällen:

- Bewilligung vom 17. November 1992: Mehrfamilienhaus auf den Grundstücken Nrn. 18 und 2537, Waldrainweg, wobei die Tiefgarage den damals geltenden gesetzlichen Waldabstand von 25 m um 21 m unterschritt (RRB, 14, 50).
- Bewilligung vom 12. September 1995 für einen Autounterstand auf Parzelle Nr.888, Sântisstrasse. Der Autounterstand liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Flawil vom 28. März 1995 im übrigen Gemeindegebiet (RRB, 14115, 50151).

In beiden Fällen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes bzw. für das Bauen ausserhalb der Bauzone - das übrige Gemeindegebiet gilt nicht als Bauzone (Art. 21 Baugesetz, sGS 731.1, BauG) - durch die Baukommission nicht eingeholt (vgl. Art. 87bis BauG, Art. 58 i.V.m. 77 Abs. 2 BauG).

Die Regierung erwog (RRB, 61162), dass hinsichtlich der Liegenschaft Waldrainweg wenig glaubhaft sei, dass die Baukommission die Bestimmungen des Baugesetzes über den Waldabstand und die Konsequenzen der Nichteinholung einer kantonalen Genehmigung nicht gekannt habe, zumindest aber hätte kennen können und müssen, nachdem das Verwaltungsgericht bereits 1987 über einen ähnlichen Fall in der Politischen Gemeinde Flawil habe entscheiden müssen (VerwG vom 27. Oktober 1987 i.S. H.H. gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen und Politische Gemeinde Flawil betreffend Ausnahmbewilligung). Bezüglich des Autounterstandes an der Sântisstrasse sei sich die Baukommission belegtermassen bewusst gewesen, dass die Bewilligung vom

12. September 1995 dem geltenden Recht widerspreche (siehe Protokoll des Gemeinderates vom 26. November 1996).

Damit ergeben sich insgesamt genügend konkrete Anhaltspunkte dafür¹ dass der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsführung im Sinne von Art. 314 StGB im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Baubewilligungen erfüllt sein könnte. Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens wären deshalb grundsätzlich gegeben. Hingegen steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest, welche Mitglieder der Baupolizeikommission in welcher Weise auf die getroffenen Entscheidungen Einfluss genommen haben. Es drängt sich deshalb bezüglich diesen beiden Sachverhalte auf zunächst einmal vorläufige Ermittlungen anzuordnen und den mit der Untersuchung betrauten Untersuchungsrichter anzuweisen, nach einer vorläufigen Klärung des Sachverhalts und Eruiierung der in Frage kommenden Behördemitglieder oder Beamten der Anklagekammer ein Gesuch um Eröffnung der Strafuntersuchung gegen namentlich genannte Personen einzureichen.

Weitere vom Strafkläger Brunner erhobene Vorwürfe bezüglich des Mehrfamilienhauses Waldrain beziehen sich insbesondere auf die Lärmschutzverordnung und Immissionen zwischen den Wohnungen wegen mangelnder Planung, Ausführung und Kontrolle. Diesbezüglich ist indes kein strafbares Verhalten ersichtlich. Im übrigen liegen - auch in diesem Zusammenhang - nur vage Verdächtigungen, aber keine konkrete Anhaltspunkte für ein angeblich strafbares Verhalten vor.

d) Wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB wird schuldig erklärt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Urkunde benutzt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

Die Regierung hält die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den früheren Gemeinderat Felix Bossart als angezeigt. Sie begründet dies im wesentlichen damit (RRB, 62), dass der (damalige) Baukommissionspräsident Bossart anlässlich der Baukommissionssitzung vom 13. August 1996 nicht im Ausstand gewesen sei, obwohl Baugesuche behandelt worden seien, an denen er selbst beteiligt war (Sachverhalt gemäss RRB Ziff.

I. D und III.D1 8 und 23ff.). Trotzdem sei protokolliert worden, dass die Ausstandsvorschriften eingehalten gewesen seien. Das Protokoll sei unter anderem von Felix Bossart unterzeichnet. Dass dieser dabei die Vorschriften über den Ausstand gemäss seinen Aussagen anlässlich der Befragung vom 19. September 2000 falsch verstanden haben will, sei dabei nicht unbedingt glaubhaft, nachdem die Baukommission sowohl von der Geschäftsprüfungskommission als auch vom Gemeinderat mehrfach angehalten worden sei, die Vorschriften über den Ausstand konsequent zu beachten.

Protokolle der Baukommission der Gemeinde Flawil gelten grundsätzlich als Urkunden (vgl. Art. 110 Ziff. 5 StGB). Gestützt auf die angeführten Darlegungen der Regierung liegen genügende Anhaltspunkte vor, dass in Bezug auf den im Protokoll über die Sitzung der Baukommission vom 13. August 1996 festgehaltenen Ausstand von Felix Bossart mutmasslich der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sein könnte. Es bedarf diesbezüglich noch weiterer Abklärungen, welche zwingend in einem Strafverfahren vorzunehmen sind. Die Strafuntersuchung ist gegen den das Protokoll (mit-)unterzeichnenden damaligen Präsidenten der Baukommission Bossart zu eröffnen. Sollte sich im Laufe des Strafverfahrens ergeben, dass gegen weitere Behördemitglieder oder Beamte im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB - wobei dem (damaligen) Bauverwalter Urs Angehrn die Beamteneigenschaft zukommt (vgl. RRB, 56) - Anhaltspunkte für strafbares Verhalten in Bezug auf die mutmassliche Urkundenfälschung ergeben, wäre der Anklagekammer ein entsprechendes Gesuch zwecks Durchführung des Ermächtigungsverfahrens einzureichen.

e) Zusammenfassend ergibt sich, dass bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen bezüglich des Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Nrn. 18 und 2537, Waldrain, (Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes) und in Bezug auf den Autounterstand auf Parzelle Nr.888 (ausserhalb der Bauzone) wegen Nichteinholens der erforderlichen kantonalen Bewilligungen (vgl. vorne Ziff. 11.6 lit. c) einstweilen vorläufige Ermittlungen anzuordnen sowie bezüglich der Protokollierung des Ausstandes des Baukommissionspräsidenten im Protokoll der Sitzung der Baukommission vom 13. August 1996 (vgl. vorstehende lit. d) eine Strafuntersuchung einstweilen gegen Felix Bossart zu eröffnen ist. Der Untersuchungsrichter wird angewiesen, der Anklagekammer ein Gesuch um Eröffnung des Strafverfahrens auf namentlich genannte Personen einzureichen, sobald feststeht, welche Mitglieder der Baupolizeikommission in mutmasslich strafrechtlich relevanter Weise an den genannten beiden Baubewilligungen mitgewirkt

haben. Sollte sich im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Sachverhalten konkrete Anhaltspunkte für eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Behördemitglieder oder Beamte ergeben, wäre ebenfalls ein entsprechendes Gesuch um Ausdehnung der Eröffnung einzureichen.

Im übrigen sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens indes nicht erfüllt (vgl. vorne Ziff. 11.6 lit. a und b).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Eröffnung des Strafverfahrens die Unschuldsvermutung von Art. 6 EMRK zu Lasten der betroffenen Personen nicht berührt wird, und diese bis zu einer allfälligen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten.

7. Bezüglich der Kosten fällt in Betracht: Insoweit die Regierung in ihrem Entscheid vom 5. Dezember 2000 die Eröffnung einer Strafuntersuchung als angezeigt hielt, ordnete die Anklagekammer vorläufige Ermittlungen an bzw. eröffnete ein Strafverfahren. Hingegen drang Alex Brunner mit seiner (viel) weitergehenden Strafklage nicht durch. Diesem als unterliegenden Kläger ist daher eine reduzierte Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- aufzuerlegen (vgl. Art. 267 Abs. 1 StP in Verbindung mit Ziff. 352 Gerichtskostentarif und Ziff. 731 des Anhangs). Zuzufolge des Unterliegens hat der Strafkkläger Brunner von vornherein auch keinen Anspruch auf die Zusprache einer ausseramtlichen Entschädigung für das vorliegende Ermächtungsverfahren.

8. Der Entscheid erfolgt einstimmig (vgl. Art. 53 Abs 2 Gerichtsgesetz).

Die Anklagekammer hat demgemäss

entschieden:

1. Im Zusammenhang mit den beiden Baubewilligungen vom 17. November 1992 (Grundstücke Nr. 18 und 2537, Waldrainweg) und vom 12. September 1995 (Grundstück Nr. 888, Säntisstrasse) werden im Sinne der Erwägungen vorläufige Ermittlungen angeordnet.
2. Gegen Felix Bossart, ehemaliger Gemeinderat der Gemeinde Flawil, wird im Sinne der Erwägungen ein Strafverfahren eröffnet.
3. Der Strafkläger Alex Brunner bezahlt an die Verfahrenskosten Fr. 2'000.--.

Der Präsident

V. Oberholzer
Dr. Niklaus Oberholzer



Der Gerichtsschreiber

Paul Horath
Paul Horath

Bekanntgabe des Rechtsspruchs mit diesem Entscheid.

Zustellung an

- Regierung des Kantons St. Gallen, mit Akten (interner Postdienst)
- RA Thomas Schütz (GU)
- Gemeinderat Flawil (R)
- Felix Bossart (GU)
- Untersuchungsamt Gossau, mit AK-Akten (R)
- Erster Staatsanwalt (interner Postdienst)
- Kantonales Untersuchungsamt, Zentrale Dienste (interner Postdienst)

am 18. Mai 2001